

**Wiederbelebung
des strafrechtlichen Schutzes der Familienehre?**

Michael Kubiciel

((1)) Hilgendorf vertritt in seinem Hauptartikel ((23)), ((65)) unter anderem die These, das Beleidigungsstrafrecht könne einen Beitrag zur Befriedung von sozialen Konflikten leisten, die aus unterschiedlichen Ehrgefühlen von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund resultieren. Insbesondere der Schutz der für viele Ausländer besonders wichtigen Familienehre könne wiederaufleben, da die gesellschaftliche Realität auf das Recht und die Rechtsprechung einwirke ((23)). Für die Erstreckung des Ehrschutzes auf die Fami-

lie als Kollektiv spreche auch der Gesichtspunkt, dass Personen zur Selbsthilfe griffen, wenn ihre Schutzansprüche durch das staatliche Recht nicht angemessen berücksichtigt würden ((23)). Damit lenkt Hilgendorf die Aufmerksamkeit auf ein aktuelles Thema, anhand dessen sich die Grundlagen des Ehrenschutzes entfalten und die Leistungsfähigkeit des Strafrechts aufzeigen lassen.

((2)) Zustimmung verdient zunächst Hilgendorfs rechtstheoretische Prämisse einer wechselseitigen Beeinflussung von Recht und sozialer Wirklichkeit. Anders als dies ein verbreitetes zweckrationales Verständnis voraussetzt,¹ ist das Recht kein Werkzeug, mit dem der Normsetzer gleichsam „hydraulisch“² und nach Belieben auf die Gesellschaft einwirken kann. Soll Recht den Bürgern ein Dasein in Freiheit ermöglichen,³ dürfen sich Rechtsnormen nicht allzu weit von der inneren Ordnung der Gesellschaft entfernen.⁴ Auch strafrechtliche Verhaltensnormen sind folglich mit Blick auf die gelebte Sozialmoral aufzustellen und auszulegen. Aus diesem Grund müssen Gesetzgeber und Rechtsprechung gesellschaftliche Entwicklungen wie die besondere Bedeutung der Familienehre bei vielen Migranten registrieren. Reagieren sollten sie darauf freilich nur, wenn sich der Ehrenschutz als lückenhaft erweist ((3)), die Familienehre von den Begriffen des Beleidigungstatbestandes erfasst wird ((4)) und die Ausweitung des Schutzes von den herrschenden sozialetischen Anschauungen getragen werden kann ((5)).

((3)) Das geltende Recht lässt beleidigende Angriffe auf Familien keineswegs straffrei. Strafbar ist die Schmähung einer Familie dann, wenn sich hinter der Bezugnahme auf das Kollektiv eine Beleidigung der einzelnen Familienangehörigen verbirgt. So kann die Aussage „Die Ögers sind schlechte Muslime“ als Individualbeleidigung unter einer Kollektivbezeichnung geahndet werden.⁵ Die Familie fungiert dabei lediglich als zusammenfassende Bezeichnung der Einzelpersonen, nicht als Kollektiv mit einem eigenen Ehranspruch.⁶ Anders verhält es sich indessen, wenn ein Vater geltend macht, ein unziemliches Verhalten gegenüber seiner Tochter beleidige nicht nur diese, sondern treffe auch die Familie als ganze. Der Erfolg einer solchen Anzeige hängt davon ab, dass die Familie als Kollektiv beleidigungsfähig ist. Da die Rechtsprechung dies bestreitet,⁷ kann das Strafrecht dem Gefühl verletzter Familienehre keine Genugtuung verschaffen. Diese Strafbarkeitslücke ließe sich freilich nur schließen, wenn es sich bei der Familienehre nicht um ein bloß subjektives Gefühl handelte, sondern diesem ein intersubjektiv oder objektiv vermittelbarer Sinn zugrunde läge. Die Familienehre müsste sich mit anderen Worten unter die Begriffe des Beleidigungstatbestandes fassen lassen.

((4)) Gewichtige Stimmen in der Literatur verneinen dies. Der Grund liegt in ihrem Ehrbegriff. Diesem zufolge ist Ehre das von der Würde des Menschen geforderte und seine Selbständigkeit als Person begründende Anerkennungsverhältnis mit anderen Personen.⁸ Notwendige Voraussetzung von Ehre ist damit ein Subjekt, das sich über die Anerkennung mit anderen Subjekten in ein Verhältnis setzen und auf diese Weise zur personalen Selbständigkeit gelangen kann. Da Personengemeinschaften subjektlos sind, können sie nicht Träger des Rechtsguts Ehre sein.⁹ Demzufolge ist

auch eine Familie als Kollektiv nicht beleidigungsfähig. Die herrschende Meinung geht demgegenüber von einem weiten Ehrbegriff aus, der ihr eine flexiblere Argumentation erlaubt. Ehre soll sich danach nicht nur aus dem personalen Geltungswert des Menschen ableiten, sondern – wie Hilgendorf betont ((12)) – auch aus gesellschaftlichen Zuschreibungen. Da auch Personengemeinschaften soziale Geltung und damit Ehre beigemessen werde, seien diese grundsätzlich beleidigungsfähig.¹⁰ Voraussetzung sei lediglich, dass Kollektive eine rechtlich anerkannte Funktion erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können.¹¹ Anders als etwa Kapitalgesellschaften soll es Familien an der Fähigkeit zur Willensbildung fehlen.¹² Ein kategorisches Argument gegen ihre Beleidigungsfähigkeit ist dies freilich nicht: Insbesondere mit Blick auf den festen Zusammenhalt vieler Familien von Migranten lässt sich mit guten Gründen bestreiten, dass diese keinen eigenen Willen bilden können.¹³ Vor allem aber ist der Ehrbegriff der herrschenden Meinung offen für soziale Entwicklungen wie die nach Auffassung von Hilgendorf wachsende Bedeutung der Familienehre: Ist Ehre nämlich nicht das Ergebnis einer Anerkennungsleistung von Subjekten, sondern Resultat einer Zuschreibung, ändern sich mit den Verhältnissen der Gesellschaft auch die Träger des Rechtsguts Ehre: Nicht nur juristischen Personen kann dann Ehre zugebilligt werden, auch Familien, ja selbst, wie Hilgendorf andeutet, Tieren ((21)).

((5)) Grundsätzlich tragen die dogmatischen Grundlagen der Rechtsprechung die Ausdehnung des strafrechtlichen Ehrenschutzes auf Familien. Ob dieser Schritt auch vollzogen werden sollte, kann jedoch nicht allein mit Blick auf die Bedeutung der Familienehre für die in Deutschland lebenden Minderheiten entschieden werden. Rechtsnormen, strafrechtliche zumal, sind vielmehr in hohem Maße an die *herrschenden* sozialetischen Wertvorstellungen gekoppelt.¹⁴ Das Strafrecht muss auf der Höhe seiner Zeit sein,¹⁵ seine Auslegung darf der Gesellschaft nicht zu weit vorauseilen.¹⁶ Daher muss sich der Rechtsanwender bei der Auslegung an dem in einer Sozietät herrschenden „Gemeingeist“ orientieren.¹⁷ Dann hängt auch die strafrechtliche Anerkennung der Familienehre entscheidend davon ab, ob die diesbezügliche Wertschätzung der Migranten für die Mehrheitsgesellschaft anschlussfähig ist. Dafür spricht zwar der Umstand, dass eine Familie existenziellen Charakter aufweist, insofern sie dem Menschen zu einer personellen Entfaltung verhilft und sich die Angehörigen im Bewusstsein innerer Zugehörigkeit beistehen.¹⁸ Indes ist zweifelhaft, ob Beleidigungen eines Angehörigen das familiäre Beistandsgefühl in einem Maße aktivieren, dass das Kollektiv nach strafrechtlicher Genugtuung verlangte. Die von der Kriminalstatistik ausgewiesene abnehmende Bedeutung der Ehre¹⁹ spricht ebenso dagegen wie das Maß an Autonomie erwachsener Angehöriger deutscher Familien. Ein gesamtgesellschaftliches Bedürfnis nach einer Aufwertung der Familienehre ist folglich nicht zu vermuten. Wird ein Familienmitglied beleidigt, dürften der Individualschutz und die Möglichkeit seiner Geltendmachung bei Beleidigungen Minderjähriger (§ 77 Abs. 3 StGB) als ausreichend erachtet werden.

((6)) Es bleibt Hilgendorfs Argument, eine Ausdehnung des Strafrechtsschutzes könnte Migranten davon abhalten, die

Familienehre mit eigenen Händen zu verteidigen. Insoweit soll das Recht also nicht die innere Ordnung der Gesellschaft stabilisieren, sondern partiell über diese hinausgreifen, um eine Befriedigungsleistung zu erbringen. Indes ist mehr als fraglich, ob das Beleidigungsstrafrecht ein geeignetes Mittel zu diesem Zweck ist, bilden die Voraussetzungen der Privatklage doch eine Hürde,²⁰ die viele von dem Versuch einer strafrechtlichen Wiederherstellung der Ehre abhalten.²¹ Zudem dürften sich diejenigen, die zu handgreiflichen Reaktionen auf Ehrverletzung neigen, von den üblichen staatlichen Reaktionen – Einstellung des Verfahrens gegen eine Auflage oder geringfügige Geldstrafe – kaum besänftigen lassen. Der strafrechtliche Schutz der Familienehre wird mithin interkulturelle Spannungen nicht auflösen können. Diese Aufgabe ist zu komplex und voraussetzungsreich, als dass sie mit dem „hölzernen Handschuh“²² des Ehrenschatzes geleistet werden könnte.

Adresse

Dr. Michael Kubiciel, Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Universitätsstr. 31, D-93053 Regensburg

Anmerkungen

- 1 Eugen Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 3. Aufl. 1967, S. 164; Werner Krawietz, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), *Verantwortung*, 1995, S. 184, 206 ff.
- 2 Andrew Ashworth, *Principles of Criminal Law*, 5. Aufl., Oxford 2006, S. 16.
- 3 S. Georg Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, hrsg. von Bernhard Lakebrink, 1970, §§ 4, 29.
- 4 Johann Braun, *Einführung in die Rechtsphilosophie*, 2006, S. 65 f.
- 5 Thomas Fischer, *StGB*, 55. Aufl., 2008, Vor § 185 Rn. 11a; Hans-Joachim Rudolphi/Klaus Rogall, in: Hans-Joachim Rudolphi u.a. (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum StGB*, Bd. 2, 66. Lieferung, 2006, Vor § 185 Rn. 37, 40 f.; Reinhart Maurach/Friedrich-Christian Schroeder/Manfred Maiwald, *Strafrecht Besonderer Teil*, Bd. 1, 9. Aufl., 2003, S. 252.
- 6 Urs Kindhäuser, *Strafrecht Besonderer Teil 1*, 3. Aufl., 2007, § 22 Rn. 9.
- 7 So BGH JZ 1951, 520, 521; Hans-Joachim Rudolphi/Klaus Rogall (Anm. 5), Vor § 185 Rn. 37; Johannes Wessels/Michael Hettinger, *Strafrecht Besonderer Teil 1*, 31. Aufl., 2007, Rn. 470.
- 8 Ernst Amadeus Wolff, *ZStW* 81 (1969), S. 886, 899; Rainer Zaczyk, in: Urs Kindhäuser u.a. (Hrsg.), *Nomos-Kommentar, StGB*, Band 2, 2. Aufl., 2005, Vor §§ 185 ff. Rn. 1; s. schon Hugo Hälschner, *Das gemeine deutsche Strafrecht*, Bd. 2/1, 1884, S. 158 f.
- 9 Rainer Zaczyk (Anm. 8), Vor §§ 185 ff. Rn. 12.
- 10 Jürgen Regge, in: Klaus Miebach/Günther M. Sander (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum StGB*, Bd. 3, 2003, Vor §§ 185 Rn. 28 f.; Karl Lackner/Kristian Kühl, *StGB*, 26. Aufl., 2007, Vor § 185 Rn. 5.
- 11 BGHSt 6, 186, 191; s. auch Rudolf Rengier, *Strafrecht Besonderer Teil 2*, 8. Aufl., 2007, § 8 Rn. 10 f.
- 12 Hans-Joachim Rudolphi/Klaus Rogall (Anm. 5), Vor § 185 Rn. 37.
- 13 Vgl. Harro Otto, *Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte*, 7. Aufl. 2007, § 31 Rn. 18.
- 14 Reinhold Zippelius, *Rechtsphilosophie*, 5. Aufl., München 2007, §§ 10 I, 21 I 1.
- 15 Günther Jakobs, *ZStW* 117 (2005), S. 247, 261.
- 16 Michael Kubiciel, *ZStW* 120 (2008), Heft 2, im Erscheinen.
- 17 Heinrich Henkel, *Einführung in die Rechtsphilosophie*, 2. Aufl., München 1977, S. 183; Hans Ryffel, *Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie*, Neuwied/Berlin 1969, S. 379, 382.
- 18 Arthur Kaufmann, *ZStW* 72 (1960), S. 418, 441.
- 19 Michael Kubiciel/Thomas Winter, *ZStW* 113 (2001), 305, 312 ff.
- 20 Hans-Heiner Kühne, *Strafprozessrecht*, 7. Aufl., Heidelberg 2007, S. 153.
- 21 Jürgen Regge (Anm. 10), Vor §§ 185 Rn. 63.
- 22 Reinhart Maurach, *Strafrecht Besonderer Teil*, 5. Aufl., 1969, S. 130.